Az.: 06U230179-10



Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH,
	Ostallee 7-13, 54290 Trier
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
	Errichtung und Betrieb einer Flüssiggastankanlage (28,6 t)
	und einer Biogaseinspeiseanlage auf dem Betriebsgelände
	der Biogasanlage Pickließem
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 9.1.1.3, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Pickließem - 0002 - 50/5

Der zur Bebauung vorgesehene Standort in der Gemarkung: Pickließem, Flur: 2, Flurstück: 50/5, befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Vor Dickert". Der Bebauungsplan dient dem Betrieb der Biogasanlage der NAWARO Energie Pickließem GmbH & Co. KG. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land und die Ortsgemeinde Pickließem
- Brandschutzdienststelle, untere Bauaufsichtsbehörde, untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde in unserem Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzende Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangenen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Bitburg, den 09. Oktober 2023 Im Auftrag:

gez.: Richard Schons

Az.: 06U230179-10



Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Az.: 06U220149-10

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgend beurteilen:	er Kriterien zu
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	gering relevant
	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m²	
	420 m² BGEA, 260 m² Umfahrung	
	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m²	
	260 m² Umfahrung + 160 m² BGEA	
	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³	
	Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	
	1 Gebäude in Betoncontainerbauweise (L 6,15 x B 7,6 x H 2,9)	
	1 Flüssiggastankanlage (28,6 t) Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	
	Tank: 62 m ³	
	bis max. 300 Nm³/h aufbereitetes Biogas	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorha-	gering relevant
1.2	ben und Tätigkeiten	gening relevant
	Biogasaufbereitungsanlage der NAWARO Energie Pickließem GmbH & Co. KG	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser,	gering relevant
1.5	Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	gening relevant
	Durch das Vorhaben werden Flächen in einem Umfang von etwa 420 m²	
	versiegelt. Das Landschaftsbild verändert sich geringfügig bezogen auf die	
	bisherige Bebauung des Grundstückes.	
1.4	Erzeugung von Abfällen i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	nicht relevant
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	nicht relevant
	Keine Stoffeinträge in Boden oder Gewässer, keine Erhöhung der Luftschad-	
	stoffemissionen und der Lärmemissionen, keine Geruchsemissionen.	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben	gering relevant
	von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die	
	wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt	
	sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	gering relevant
	Propan-/Butangemisch	
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV,	gering relevant
	insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemesse-	
	nen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a	
	des BImSchG	
	Die Anlage weist eine sehr geringe Anfälligkeit für Störfälle auf. Die Betriebs-	
	bereiche weisen ausreichende Abstände zu benachbarten Betriebsbereichen	
	auf, die Betriebsbereiche der Biogasanlage selber sind vollständig umzäunt.	
	Dem Antrag ist eine Berechnung zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes gemäß § 3 Abs. 5c BlmSchG beigefügt.	
	Der geforderte Sicherheitsabstand zu betriebsfremden Einrichtungen ist bei	
	T POT GOTOTOGIC OTOTOGICADOLATIA EN DELLEDOLETIAELI ELITIOLILATUELI IÒLDEI	ı

Az.: 06U230179-10



1.	.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung	nicht relevant
		von Wasser oder Luft	

1. Prüfung auf der Grundlage der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien

Schutzkriterium		Rele-	Bewertung der relevanten Kriterien		
		vant	hinsichtlich der zu erwartenden nach-		
			ja/nein	teiligen Auswirkungen	
				(keine/geringe/mäßige/erhebliche)	
2. Standort der Vorhaben					
	Die öko	logische Empfindlichkeit eines Gebiets	s, das dur	ch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt	
			-	und Schutzkriterien unter Berücksichtigung	
		•	•	insamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
		G		erücksichtigung folgender Gebiete und von	
	Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):				
	2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach	nein	nicht relevant	
		§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,			
	2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des	nein	nicht relevant	
		BNatSchG, soweit nicht bereits von			
		Nr. 2.3.1 erfasst,			
	2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 des	nein	nicht relevant	
		BNatSchG, soweit nicht bereits von			
	0.0.4	Nr. 2.3.1 erfasst,		at all the second	
	2.3.4	Biosphärenreservate und Land-	nein	nicht relevant	
		schaftsschutzgebiete gemäß den			
	2.3.5	§§ 25 und 26 des BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	nein	nicht relevant	
	2.3.6	geschützte Landschaftsschutzge-	nein	nicht relevant	
_	2.3.0	biete gemäß §§ 24 und 26 des	Helli	mont relevant	
		BNatSchG,			
	2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß	nein	nicht relevant	
	2.0.7	§ 30 des BNatSchG,	110111	mont rolevant	
	2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51	nein	nicht relevant	
	2.0.0	des WHG, Heilquellenschutzgebiete		THE TOTO VALLE	
		nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikoge-			
		biete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie			
		Überschwemmungsgebiete gemäß			
		§ 76 WHG			
	2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften	nein	nicht relevant	
		der EU festgelegten Umweltqualitäts-			
		normen bereits überschritten sind,			
	2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungs-	nein	nicht relevant	
		dichte, insbesondere Zentrale Orte			
		und Siedlungsschwerpunkte in ver-			
		dichteten Räumen im Sinne des § 2			
		Abs. 2 Nr.2 und 5 des ROG,			
2	2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten ver-	nein	nicht relevant	
		zeichnete Denkmäler, Denkmal-			
		ensembles, Bodendenkmäler oder			
		Gebiete, die von der durch die Länder			
		bestimmten Denkmalschutzbehörden			

Amt 06 EIFELKREIS Bitburg, 09.10.2023

Az.: 06U230179-10



als archäologisch bedeutende Land-	
schaften eingestuft worden sind.	

Ergebnis: Durch das Vorhaben wird keines der Schutzkriterien erfüllt. Die Vorprüfung ist beendet und es ist keine UVP erforderlich.

Bitburg, den 09. Oktober 2023 Im Auftrag:

gez.: Richard Schons